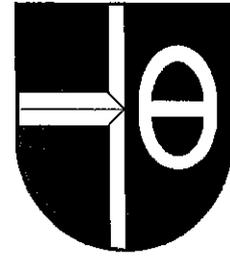


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter: Amtsleiterin
Datum : 21.11.2023
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 11 / 2023**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort: Finanzen
Begriff: Grundsatzbeschluss zur Wesentlichkeitsgrenze bei der Bilanzierung von Vorräten

Tagesordnungspunkt:

4

Sachverhalt:

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2018 der Gemeinde Malsch durch das Kommunalrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis wurde angemerkt, dass die Bestände an Vorräten aufgrund der untergeordneten Bedeutung ihres Wertes im Verhältnis zum Gesamtvermögen nicht bilanziert werden müssen. Als Vorräte gibt es bei der Gemeinde Malsch nur das Salzlager im Bauhof und der Heizölvorrat des Gebäudes Am Bahnhof 2a als Flüchtlingsunterkunft.

Gemäß Bilanzierungsleitfaden werden Vorräte nicht planmäßig abgeschrieben. Eine Veränderung der Vorräte zwischen den jeweiligen Bilanzstichtagen erfolgt ergebniswirksam. Eine Erfassung und Bewertung der Vorräte findet zum jeweiligen Bilanzstichtag unter Anwendung der gängigen Vereinfachungsregelungen statt. Weiterführend wird festgelegt, dass die Vorräte individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen sind. Unwesentliche Vermögensgegenstände brauchen nicht als Vorräte bilanziert werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln (die Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO findet keine Anwendung, vgl. 3.2.9.4 Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage von Juni 2017).

Zur Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für Vorräte ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zu fassen. Eine Wertgrenze ist nicht vorgeschrieben, sondern kann von der Gemeinde festgelegt werden. Bei der Überprüfung der entsprechenden Rechnungen der letzten Jahre wurde von der Verwaltung festgestellt, dass sich für die Vorräte jeweils Bestände von weniger als 5.000 € ergeben. Auf die Bilanzierung von Vorräten wird auch weiterhin verzichtet werden können, sofern deren Werte unter der noch festzulegenden Wesentlichkeitsgrenze liegen.

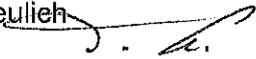
Konkrete Empfehlungen von Seiten des Kommunalrechtsamtes wurden keine ausgesprochen. Die entsprechende Beurteilung ist von jeder Gemeinde im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig vorzunehmen. Die mit der Vermögensbewertung und Erstellung der Eröffnungsbilanz beauftragte Firma Schüllerermann hat der Verwaltung in Anlehnung an die Regelungen gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung im Bundesland Hessen eine Wesentlichkeitsgrenze von 10.000,-- € je Lager empfohlen. Eine Bilanzierung von Vorräten erfolgt erst ab dieser Grenze.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, Bestände an Vorräten der Gemeinde Malsch erst ab einer Wesentlichkeitsgrenze von 10.000,-- € je Lager zu bilanzieren. Anschaffungen für Vorräte unterhalb dieser Wertgrenze werden sofort und vollständig als Aufwand wirksam.

Als Anlage sind beigelegt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Handzeichen Sachbearbeiter: PW		Datum: 02.11.2023
Mitzeichnung durch Amtsleiterin: PW Handzeichen:		Datum: 02.11.2023
Mitzeichnung durch Hauptamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen		Datum: 02.11.2023